

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
B 1304/12-4
13. März 2013

EINGELANGT

27. März 2013

SCHUPFICH SPORN & WINISCHHOFER
Rechtsanwälte

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HÖLZINGER

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers
Dipl.-Ing. Dr. Walter FAUNIE,

in der Beschwerdesache der GH IMMOBILIENMAKLER GmbH, Gersthofer Straße 30, 1180 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Schuppich Sporn & Winschhofer, Falkestraße 6, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 19. September 2012, Z BOB – 122/12, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG). Nach den Beschwerdebehauptungen wäre diese Rechtsverletzung aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt Ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen

Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

- Hinsichtlich der behaupteten Kundmachungsmängel des Wiener Kleingartengesetzes 1996 wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2011, B 732/11-18, verwiesen.

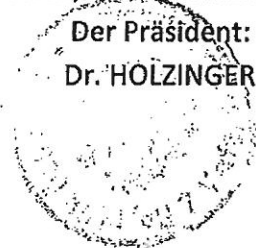
- § 15 Abs. 1 letzter Satz und § 16 Abs. 2 erster Satz Wiener Kleingartengesetz 1996 verstoßen nicht gegen Art. 18 B-VG, weil die darin verwendeten und von der beschwerdeführenden Gesellschaft als unbestimmt erachteten Gesetzesbegriffe im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 12.393/1990, 15.447/1999) ohne weiteres einer wörtlichen, systematischen und teleologischen Interpretation zugänglich sind.

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 13. März 2013

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER



Schriftführer:
Dipl.-Ing. Dr. FAUNIE

Für die Geschäftsbearbeitung